



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2014/366 Status: öffentlich Datum: 10.09.2014 Ansprechpartner/in: Wittl, Michael Bearbeiter/in: Michael Wittl	
Federführend: FD 2.2 Wasser, Bodenschutz und Abfall		
Mitwirkend:	Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
Beteiligung zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 7 BBergG zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Umwelt- und Bauausschuss	Kenntnisnahme

Finanzielle Auswirkungen:

entfällt

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt zusammengefasst
Stellung.

Untere Wasserbehörde:

1 Wasserschutzgebiet, sowie 3 Wasserwerke im Bereich des beantragten Erlaubnisfeldes
sind aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften (Normative Ausschlussgründe) für eine
Betriebsstätte zur Förderung von Kohlenwasserstoffen nicht zulässig:

Darüber hinaus wird in den gesamten Grundwassereinzugsgebieten der o. a. Wasserwerke,
das Durchteufen des genutzten Grundwasserleiters unter Bezug auf §§ 8, 12
Wasserhaushaltsgesetz durch die Untere Wasserbehörde abgelehnt.

Untere Bodenschutzbehörde:

In dem Erlaubnisfeld befinden sich **59** Altablagerungen und **202** Altstandorte
(Verdachtsflächen) unterschiedlicher Priorität.

Die Errichtung etwaiger Betriebstätten in den betroffenen Bereichen ist auszuschließen.

Untere Naturschutzbehörde

Es sind in dem Bereich zahlreiche Gebiete des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ vorhanden. Die Verträglichkeit mit prioritären natürlichen Lebensraumtypen oder prioritäre Arten ist nachzuweisen.

FFH-Gebiete

Im beantragten Erlaubnisfeld befinden sich 6 FFH Gebiete

Europäische Vogelschutzgebiete

Im beantragten Erlaubnisfeld befinden sich 2 Vogelschutzgebiete

In den betroffenen 2

Naturschutzgebieten

bestehen durch Verbote in den Landesverordnungen spezielle Vorgaben zum Gewässer- und Bodenschutz:

Die Verbote zur Beeinträchtigung des Grundwassers und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind gemäß der Kreisverordnungen in den betroffenen

Landschaftsschutzgebieten

zu beachten:

Weiterhin sind Belange der Erholung und des Tourismus der beiden betroffenen Naturparken zu berücksichtigen:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die genaue Lage des betroffenen Areals zum aktuellen Zeitpunkt nicht öffentlich bekannt zu machen.

Anlage/n:

Stellungnahme